Energie Wasser Bern

Kundendienst
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Kundendienst, Telefon +41 31 321 31 11
kundendienst@ewb.ch



Fördergesuch Erdgas als Spitzenlastdeckung im Nahwärmeverbund

Programm von Ökofonds für erneuerbare Energien und Energie Wasser Bern

Der Richtplan Energie der Stadt Bern hat zum Ziel, bis ins Jahr 2035 den erneuerbaren Anteil bei der Wärme auf 70 Prozent und beim Strom auf 80 Prozent zu steigern. Auch Energie Wasser Bern und dem Ökofonds für erneuerbare Energien ist die Förderung nachhaltiger Formen der Energieproduktion ein wichtiges Anliegen. Deshalb unterstützen wir gemeinsam Wärmeverbünde, welche bei Neuinstallation oder bei Ersatz der Wärmeerzeugung Erdgas anstelle von Heizöl zur Spitzenlastdeckung und/oder Redundanz einsetzen.

Oft benötigen Wärmeverbünde eine Spitzenlastdeckung und teilweise Redundanz mit Erdgas oder Heizöl. Erdgas stellt dabei die ökologisch deutlich sinnvollere Variante dar, da der CO2-Ausstoss von Erdgas um 25% geringer ist als beim Heizöl. Beim Einsatz von Biogas kann die Spitzenlastdeckung sogar CO2-neutral erfolgen. Zudem entfallen die Beschaffung des Heizöls und die Emissionen der Transportfahrten.

Angesprochen sind Betreiber von Wärmeverbünden, welche bei Neuinstallation oder bei Ersatz der Wärmeerzeugung im Gasversorgungsgebiet von Energie Wasser Bern, zukünftig Erdgas anstelle von Heizöl als Spitzenlastabdeckung nutzen möchten. Der Betrag wird einmalig bei der Inbetriebnahme ausbezahlt.



Gesuch einreichen

Senden Sie vor Baubeginn das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular inklusive den geforderten Unterlagen per E-Mail oder Post an Energie Wasser Bern.

E-Mail

foerderprogramme@ewb.ch

Post

Energie Wasser Bern Verkauf & Support MVS Monbijoustrasse 11 Postfach 3001 Bern

Gesuch prüfen

Energie Wasser Bern prüft das Fördergesuch. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Prüfstelle. Innerhalb zwei Wochen erhalten Sie eine Empfangsbestätigung.

Förderbeitrag bestätigen

Die Ökofondskommission entscheidet über das Fördergesuch. Der Entscheid über die Zu- oder Absage wird Ihnen spätestens drei Monate nach Gesucheingang schriftlich mitgeteilt.

Vorhaben umsetzen

Führen Sie das Bauvorhaben gemäss Ihrem Fördergesuch aus.

Ausführung bestätigen

Füllen Sie nach Abschluss Ihres Projekts die Ausführungsbestätigung vollständig aus und senden Sie diese inklusive den geforderten Unterlagen an Energie Wasser Bern. Die Ausführungsbestätigung finden Sie auf ewb.ch/foerderprogramme.

6 Förderbeitrag auszahlen

Der Beitrag wird einmalig bei Inbetriebnahme der Erdgasanlage für die Spitzenlastdeckung des Wärmverbunds (Meldung der Installationskontrolle ewb) an den Betreiber des Wärmeverbunds ausbezahlt.

Gesuchsformular

Mit der Einreichung des vorliegenden Gesuchs bestätigen Sie, die Förderbedingungen von Energie Wasser Bern für das Förderprogramm auf Seite 5 gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Betreiber Wärmeverbund (Pflichtangabe)
Anrede*
Vor-/Name*
Telefon*
E-Mail*
Strasse/Nr.*
PLZ/Ort*
Kontaktperson für dieses Gesuch (Falls abweichend von Betreiber Wärmeverbund)
Anrede
Vorname
Name
Firma
Telefon
E-Mail
Strasse/Nr.
PLZ/Ort
Technische Begleitung
Anrede
Vorname
Name
Firma
Telefon
E-Mail
Strasse/Nr.
PLZ/Ort

Anlagedaten (Pflichtangabe)

Strasse/Nr.*

PLZ/Ort*

Geplante Fertigstellung (Jahr)*

Approximativer Wärmeenergiebedarf im Endausbau (MWh/a)*

Wärmeleistung Primär Wärmeerzeugung (kW)*

Wärmeleistung Sekundär Erdgas-Wärmeerzeugung (kW)*

Anteil erneuerbarer Energie (%)*

Angaben Kontoinhaber/in (Pflichtangabe)

Kontoinhaber/in*

Adresse*

Bank/Post*

IBAN-Nummer*

Einzureichen mit folgenden Unterlagen

- Projektbeschreibung
- Versorgungsplan Wärmeverbund

Kommentar

Ich bestätige mit der Einreichung des Gesuchs bei ewb, dass:

- ich die Förderbedingungen von Energie Wasser Bern für das Förderprogramm gelesen habe und damit einverstanden bin
- ich mit den Arbeiten noch nicht begonnen habe
- alle meine Angaben richtig sind

^{*} obligatorische Angaben

Förderbedingungen für das Fördergesuch Erdgas als Spitzenlastdeckung im Nahwärmeverbund

1. Geltungsbereich

Diese Förderbedingungen regeln die Vergabe der Förderbeiträge im Rahmen des Fördergesuch Erdgas als Spitzenlastdeckung im Nahwärmeverbund von Energie Wasser Bern und dem Ökofonds für erneuerbare Energien. Diese Bedingungen präzisieren die Bestimmungen in der Fondsverordnung ewb. Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für die Projekte im Gasversorgungsgebiet von Energie Wasser Bern (Bern, Bremgarten, Ittigen, Kirchlindach, Köniz, Münchenbuchsee, Ostermundigen und Zollikofen) vergeben.

2. Unterstützungsfähige Bauten

- 2.1. Gültig bei der Neuinstallation oder bei Ersatz der Wärmeerzeugung.
- 2.2. Der Wärmeverbund wird in einer Kombination aus erneuerbaren Energien und Erdgas als Spitzenlastdeckung und/oder Redundanz betrieben.
- 2.3. Die Wärme muss mit einem möglichst hohen Anteil an erneuerbarer Energie produziert werden. Die Beitragshöhe ist abhängig vom Anteil erneuerbarer Energie.
- 2.4. Der minimale Anteil erneuerbarer Energie beträgt
- 2.5. Nahwärmeverbünde welche innerhalb einer Frist von fünf Jahren an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmenetz angeschlossen werden können werden nicht gefördert
- 2.6. Der Antragsteller erfüllt folgende Definition eines Wärmeverbunds: In einem Wärmeverbund wird die Wärme zentral erzeugt und es werden mehrere Gebäude eines Wohn- oder Gewerbegebiets oder einer Gemeinde damit beliefert. Es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Wärmeproduzenten und den Wärmebezügern. Wärmeproduzent und -bezüger sind nicht die gleiche juristische oder natürliche Person, wobei der produzent auch eine Miteigentümergemeinschaft sein kann.

3. Voraussetzungen für die Vergabe von Förderbeiträgen

- 3.1. Die Ökofondskommission entscheidet über Zu- oder Absage des Fördergesuchs.
- 3.2. Die unabdingbare Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbeitrags ist, dass die Gesuchstellenden das Gesuch vor Baubeginn eingereicht haben.
- 3.3. Die Massnahmen müssen zudem fachgerecht geplant und ausgeführt werden.
- 3.4. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt (Poststempel) der per Post vollständig eingereichten Unterlagen oder der Bestätigungs-E-Mail von ewb, welche im Normallfall innerhalb von 1 Arbeitstag nach dem Einreichen des Gesuchs per E-Mail verschickt wird.
- 3.5. Der Verbund muss drei Jahre nach Genehmigung der Fördergelder in Betrieb genommen werden. Diese Frist kann einmalig um weitere 2 Jahre verlängert werden. Danach erlischt der Anspruch auf Fördergeld.

4. Beitragssätze

- 4.1. Der Förderbeitrag wird durch ewb berechnet und deckt die Hälfte der nicht amortisierbaren Mehrkosten einer Spitzenlastabdeckung / Redundanz mit Erdgas gegenüber einer solchen mit Heizöl. Die Berechnung basiert auf dem jährlichen approximativen Wärmeenergiebedarf im Endausbau.
- 4.2. Der Beitrag wird einmalig bei Inbetriebnahme des Wärmverbunds (Meldung der Installationskontrolle ewb) an den Betreiber des Wärmeverbunds ausbezahlt.

5. Haftung

- 5.1. Die Haftung von ewb richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.
- 5.2. Reichen die Gesuchstellenden ihr Gesuch per E-Mail ein, nehmen sie zur Kenntnis, dass ein unverschlüsselter Versand von personenbezogenen Daten per E-Mail nicht ausreichend sicher ist. ewb übernimmt keine Haftung für die per E-Mail übermittelte Gesuche und übrige Korrespondenz.

6. Datenschutz

- 6.1. Die Datenschutzbestimmungen von ewb sind auf der Webseite ewb.ch/datenschutz publiziert.
- 6.2. Die Gesuchstellenden sind damit einverstanden, dass ewb ihre Daten für eigene Marketingzwecke verwenden.
- 6.3. Die Gesuchstellenden sind damit einverstanden, dass Mitarbeitende von Energie Wasser Bern, welche für die Umsetzung des Förderprogramms zuständig sind, stichprobenartig den Anteil Biogas auf der Gasrechnung überprüfen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Der ausbezahlte Beitrag richtet sich nach der tatsächlich installierten Anlage bzw. Leistung.
- 7.2. Änderungen und Ergänzungen der Gesuche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 7.3. ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.
- 7.4. Die Gesuchstellenden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.
- 7.5. Die Förderprogramme von ewb unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. *Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.*

2021/07 v4 Seite 5/5